

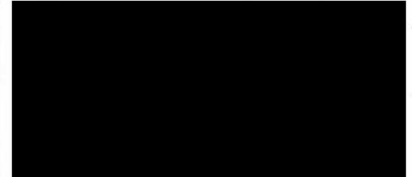


Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr
und Wohnen · Postfach 31 29 · 65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen VI 3 – 66k-04-67-02

Regierungspräsidium Kassel
Dezernat 22
Am Alten Stadtschloss 1
34117 Kassel

Dst.-Nr.
Bearbeiter/in
Telefon
Telefax
E-Mail



Regierungspräsidium Gießen
Dezernat 33
Landgraf-Philipp-Platz 1-7
35390 Gießen

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Datum 13 .12.2023

Regierungspräsidium Darmstadt
Dezernat 33.2
Wilhelminenstraße 1-3
64283 Darmstadt

Hessen Mobil – Straßen- und
Verkehrsmanagement
Wilhelmstraße 10
65185 Wiesbaden

Nachrichtlich:

Hessisches Ministerium des Innern
und für Sport
Friedrich-Ebert-Allee 12
65185 Wiesbaden

Hessischer Landkreistag
Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden

Hessischer Städtetag
Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden

Hessischer Städte- und Gemeindebund e. V.
Henri-Dunant-Str. 13
63165 Mühlheim am Main



Durchführung von Lautsprecher- und Plakatwerbung aus Anlass von Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie von Volksbegehren und Volksentscheiden (Art. 124 der Verfassung des Landes Hessen)

Sehr geehrte Damen und Herren,

das seinerzeitige Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung hatte mit Erlass vom 07.12.2016 – Az.: VI 4, VI 6 66 k 04-67-02 (im Folgenden: „HMWEVL-Erlass vom 07.12.2016“) grundsätzliche Hinweise aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht für die Durchführung von Lautsprecher- und Plakatwerbung aus Anlass der vorgenannten Wahlen sowie von Volksbegehren und Volksentscheiden herausgegeben.

Zum 01.01.2021 hat der Bund im Zuge der Reform der Bundesfernstraßenverwaltung die alleinige Verantwortung u. a. für die Planung, den Bau, den Betrieb und die Erhaltung der Bundesautobahnen übernommen. Die Bundesautobahnen werden seit dem 01.01.2021 nicht mehr in Auftragsverwaltung durch die Länder, sondern in Bundesverwaltung geführt. Überdies liegt auch die Zuständigkeit für die Erteilung von Ausnahmen vom Verbot des § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) auf Bundesautobahnen nach § 46 Abs. 2a Satz 1 Nr. 4 StVO seit diesem Zeitpunkt beim Fernstraßen-Bundesamt bzw. bei der Autobahn GmbH des Bundes. Bereits aus diesem Grund bedarf es einer (klarstellenden) Anpassung des HMWEVL-Erlasses vom 07.12.2016, soweit hierin Aussagen zu Bundesautobahnen getroffen werden.

Im Rahmen der Überprüfung des HMWEVL-Erlasses vom 07.12.2016 hat sich gezeigt, dass auch eine Ausdehnung des Erlasses auf Kreis- und Gemeindestraßen sowie eine Einbeziehung des Straßenrechts geboten ist. Der HMWEVL-Erlass vom 07.12.2016 zur Durchführung von Lautsprecher- und Plakatwerbung aus Anlass von Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie von Volksbegehren und Volksentscheiden wird daher aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

I. Grundsätzliches

Die besondere Bedeutung von Wahlen für einen demokratischen Staat und der Parteien für solche Wahlen ergibt sich aus Art. 28 Abs. 1, Art. 38 Abs. 1, Art. 21 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) und §§ 1 f. des Gesetzes über die politischen Parteien (PartG). Die Werbung für Wahlen gehört nach der Rechtsprechung „heute zu den Mitteln im Wahlkampf der politischen Parteien“ und ist „zu einem wichtigen Bestandteil der Wahlvorbereitung in der Demokratie geworden“ (vgl. *BVerfGE* 14, 121, 131/3; *BVerwG*, Urteil vom 13.12.1974 – VII C 43.72). Bei Volksbegehren und Volksentscheiden in Hessen stellt sich der Anspruch der Antragstellerinnen und Antragsteller auf angemessene Wahlwerbung als Ausfluss ihres verfassungsrechtlich garantierten Initiativ- und Mitwirkungsrechts im Rahmen der Volksgesetzgebung gemäß Art. 124 der Verfassung des Landes Hessen dar. Bei allgemeinen Wahlen und Volksentscheiden/Volksbegehren sind den politischen Parteien und Wählergruppen sowie den Antragstellerinnen und Antragstellern und vertretungsberechtigten Personen der zur Abstimmung zugelassenen Begehren angemessene Werbemöglichkeiten einzuräumen;

jedenfalls muss eine wirksame Wahlwerbung ermöglicht werden. Das behördliche Ermessen bei der Entscheidung über die Erteilung einer nach Straßen- oder Straßenverkehrsrecht erforderlichen Erlaubnis oder Genehmigung wird in den letzten Wochen vor der Wahl erheblich beschränkt. Nach der Rechtsprechung darf die Gestattung von Wahlwerbung im öffentlichen Straßenraum aber nicht zu einer Verkehrsgefährdung führen (vgl. BVerwG, Urteil vom 07.06.1978 – 7 C 5/78; BVerwG, Urteil vom 13.12.1974 – VII C 43.72). Die Belange der Sicherheit und Ordnung des Straßenverkehrs dürfen auch bei allgemeinen Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden nicht missachtet werden. Beeinträchtigungen des Straßenverkehrs sind in der verhältnismäßig kurzen Wahlkampfzeit in gewissem Umfang jedoch hinzunehmen (vgl. OVG Bremen, Beschluss vom 05.05.1995 – 1 B 39/95).

Hiervon ausgehend wird um Berücksichtigung der folgenden Hinweise gebeten:

II. Straßenverkehrsrecht (Straßenverkehrs-Ordnung)

1. Akustische Wahlwerbung (Lautsprecherwerbung)

Nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StVO ist der Betrieb von Lautsprechern verboten, wenn dadurch am Verkehr Teilnehmende in einer den Verkehr gefährdenden oder erschwerenden Weise abgelenkt oder belästigt werden können. Für das Verbot reicht die (abstrakte) Möglichkeit einer Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs im Sinne der genannten Vorschrift aus. Dies bedarf jeweils einer Prüfung im Einzelfall durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde, bei der im Wesentlichen die örtlichen Gegebenheiten eine Rolle spielen.

Nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 StVO können die Straßenverkehrsbehörden in bestimmten Einzelfällen oder allgemein für bestimmte Antragsteller Ausnahmen vom Verbot, Lautsprecher zu betreiben, genehmigen.

Eine solche Ausnahmegenehmigung darf erteilt werden für Lautsprecher, die zum Zwecke der Wahlwerbung innerhalb einer Zeit von sechs Wochen vor dem Wahltag, nicht am Wahltag selbst, innerhalb geschlossener Ortschaften betrieben werden. Beginn und Ende der geschlossenen Ortschaft werden durch die Zeichen 310 und 311 der Anlage 3 zu § 42 Abs. 2 StVO bestimmt. Die Zeichen 310 und 311 sind ohne Rücksicht auf Gemeindegrenze und Straßenbaulast in der Regel dort anzuordnen, wo ungeachtet einzelner unbebauter Grundstücke die geschlossene Bebauung auf einer der beiden Seiten der Straße für den ortseinwärts Fahrenden erkennbar beginnt. Eine geschlossene Bebauung liegt vor, wenn die anliegenden Grundstücke von der Straße erschlossen werden.

Dabei ist Folgendes zu beachten:

- Der Betrieb von Lautsprechern darf nicht zur Gefährdung des Straßenverkehrs führen. Von einer Gefährdung ist in der Regel außerhalb geschlossener Ortschaften insbesondere an Verkehrsknotenpunkten auszugehen.
- Der Betrieb von Lautsprechern ist in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen in Wohngebieten, Kurgebieten und Gebieten für Krankenhäuser, Pflegeanstalten unzulässig.

- Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen beim Einsatz von Lautsprechern 90 dB(A) 0,5 m vor den geöffneten Fenstern der Anwohner/-innen nicht überschreiten.
- Zur Verringerung der Lärmbelastigung sind Musikstücke zwischen den einzelnen Durchsagen so kurz wie möglich zu halten.

2. Wahlsichtwerbung (Plakatwerbung)

Nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StVO ist außerhalb geschlossener Ortschaften jede Werbung und Propaganda durch Bild, Schrift, Licht oder Ton verboten, wenn dadurch am Verkehr Teilnehmende in einer den Verkehr gefährdenden oder erschwerenden Weise abgelenkt oder belästigt werden können. Das Verbot erstreckt sich nach § 33 Abs. 1 Satz 2 StVO auch auf innerörtliche Werbung und Propaganda, die den Verkehr außerhalb geschlossener Ortschaften in solcher Weise stört. Nach § 33 Abs. 2 Satz 2 StVO sind Werbung und Propaganda in Verbindung mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen – innerhalb wie außerhalb geschlossener Ortschaften – unzulässig.

§ 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StVO ist unabhängig davon zu beachten, ob die Werbeanlage die nach dem Straßenrecht geforderten Anbauabstände einhält (vgl. *VGH München*, Beschluss vom 22.12.2000 – 25 ZS 00.3192; Beschluss vom 20.3.2001 – 25 ZS 01.378).

Für das Verbot von Plakatwerbung außerhalb geschlossener Ortschaften nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StVO reicht – wie bei der Lautsprecherwerbung – eine lediglich abstrakte Verkehrsgefährdung aus. In diesem Fall bedarf das Aufstellen bzw. Anbringen von Wahlplakaten an der betreffenden Stelle einer Zulassung nach Straßenverkehrsrecht in Form einer Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 2 Satz 1 StVO.

Eine solche Ausnahmegenehmigung darf für Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen innerhalb einer Zeit von zwei Monaten unmittelbar vor dem Wahltag erteilt werden.

Hierbei ist Folgendes zu beachten:

- Die Plakatwerbung darf nach Ort und Art der Anbringung sowie nach Form und Farbe der Plakate nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen. Das Anbringen von Wahlwerbung an Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen ist unzulässig.
- Die Anbringung von Plakatwerbung darf nicht zu einer Schädigung von Straßenbäumen führen.
- Die Plakatwerbung ist unzulässig im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen, vor Bahnübergängen sowie im Innenrand von Kurven.
- An Kraftfahrstraßen und an autobahnähnlich ausgebauten Straßen, an deren Auf- und Abfahrten sowie an Brücken über Bundesfern- und Landesstraßen sowie über Kreisstraßen ist das Anbringen von Wahlwerbung unzulässig.

III. Straßenrecht

1. Sondernutzung

Das Anbringen und Aufstellen von Plakaten im öffentlichen Straßenraum ist eine Sondernutzung, die nach § 16 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) und § 8 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) einer Erlaubnis der Straßenbaubehörde bedarf. Nach § 37 HStrG können die Gemeinden den Gebrauch der Landes- und Kreisstraßen innerhalb der Ortsdurchfahrt sowie der Gemeindestraßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) abweichend von den Bestimmungen des § 16 HStrG regeln. Nach § 8 Abs. 1 Satz 4 FStrG kann die Gemeinde durch Satzung bestimmte Sondernutzungen in den Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen von der Erlaubnis befreien und die Ausübung regeln. Soweit die Gemeinde nicht Trägerin der Straßenbaulast der Ortsdurchfahrt ist, bedarf die Satzung nach § 8 Abs. 1 Satz 5 FStrG der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde.

Einer Sondernutzungserlaubnis bedarf es nach § 16 Abs. 7 HStrG und § 8 Abs. 6 FStrG nicht, wenn nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Ausnahmegenehmigung erforderlich ist. Die für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung zuständige Straßenverkehrsbehörde hat vor ihrer Entscheidung die sonst für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis zuständige Straßenbaubehörde zu hören und die von ihr geforderten Bedingungen und Auflagen in die Ausnahmegenehmigung aufzunehmen.

Danach können Sondernutzungserlaubnisse grundsätzlich nur für Plakatwerbung innerhalb geschlossener Ortschaften erteilt werden (s. o. unter II. 2.). Den zur Wahl zugelassenen Parteien und Wählergruppen steht in der Regel im Wege einer Ermessensreduzierung auf Null ein Anspruch auf Ermöglichung angemessener Wahlwerbung im Straßenraum durch Erteilung der erforderlichen Sondernutzungserlaubnisse zu (vgl. *VG Gießen*, Beschluss vom 25.02.2021 – 4 L 575/21.GI).

Soweit die „Verordnung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Bundes- und Landesstraßen“ (Sondernutzungsgebührenverordnung) Anwendung findet, sind keine Gebühren für Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen zu erheben (vgl. § 3 Abs. 4 Nr. 1 der Sondernutzungsgebührenverordnung). Im Übrigen wird empfohlen, auf die Erhebung von Sondernutzungsgebühren für Wahlwerbung zu verzichten.

2. Anbauverbot und Anbaubeschränkungen

Sollen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt einer Bundes-, Landes oder Kreisstraße Plakate außerhalb des öffentlichen Straßenraums aufgestellt und damit eine als Hochbau zu qualifizierende bauliche Anlage errichtet werden, so finden – unabhängig von der Erforderlichkeit einer straßenverkehrsrechtlichen Ausnahmegenehmigung – die Vorschriften zum Anbauverbot bzw. den Anbaubeschränkungen Anwendung (§ 23 HStrG und § 9 FStrG). Sollen Plakate in einer Entfernung bis zu 20 m gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn einer Bundes-, Landes- oder Kreisstraße aufgestellt werden, so ist hierfür eine Ausnahme erforderlich, die unter den Voraussetzungen des § 23 Abs. 8 HStrG bzw. § 9 Abs. 8 FStrG zugelassen werden kann. Sollen Plakate in einer Entfernung bis zu 40 m vom Fahrbahnrand aufgestellt werden, bedarf die Aufstellung einer Zustimmung bzw. Genehmigung der zuständigen Straßenbaubehörde (vgl. § 23 Abs. 2 und 6 HStrG).

bzw. § 9 Abs. 2 und 5 FStrG), die nach § 23 Abs. 3 HStrG bzw. § 9 Abs. 3 FStrG nur versagt werden darf, soweit dies wegen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nötig ist.

IV. Verfahren und Entfernen der Wahlwerbung

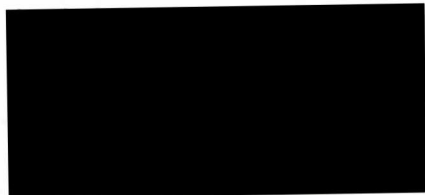
Die Verkehrssicherungspflicht für die Wahlplakate obliegt dem Empfänger der Ausnahmegenehmigung oder Sondernutzungserlaubnis.

Die Ausnahmegenehmigungen oder Sondernutzungserlaubnisse werden unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

Die Wahlwerbung ist spätestens sieben Tage nach dem Wahltag zu entfernen. Erfolgt dies nicht, wird die zuständige Straßenmeisterei bzw. der zuständige Betriebshof im Wege der Ersatzvornahme die Wahlwerbung entfernen. Die hierdurch entstehenden Kosten werden eingefordert. Die Parteien und Wählergruppen sind vorab von der zuständigen Straßenverkehrsbehörde bzw. der zuständigen Straßenbaubehörde über diese Regelung zu informieren.

Die Regierungspräsidien werden gebeten, den nachgeordneten Bereich entsprechend zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen



Leiter der Abteilung „Straßen und Verkehrswesen“